

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) i.V. m. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245,647) das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist sowie § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	70,00 EUR
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	70,00 EUR
Ortswehrleiter	50,00 EUR
Stellvertreter des Ortswehrleiters	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Gerätewarte pro Löschfahrzeug	20,00 EUR
Atemschutzgerätewart	40,00 EUR

(2) Die Aufgaben der Gemeindewehrleitung sind zu gleichen Teilen auf den Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter aufgeteilt. Aus diesem Grund erhalten sie dieselbe Aufwandsentschädigung.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach Absatz 1 wahr, wird eine Aufwandsentschädigung für jede der wahrgenommenen Funktionen gewährt.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nachträglich am Ende des Quartals gezahlt.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht wahrgenommen wird.
3. Auf Vorschlag des Ortswehrleiters, bei Eigenbetroffenheit des Ortswehrleiters auf Vorschlag des Gemeindeführers, kann dem Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 1 aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung, nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Pflichten) die Zahlung der Aufwandsentschädigung versagt oder gekürzt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Feuerwehrausschuss.

§ 4

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes oder der Besoldung einschließlich der Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG und § 14 Absatz 1 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO höchstens 24,00 EUR pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.

(2) Der Ersatz erfolgt nur auf Antrag des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. Der Verdienstausschlag ist glaubhaft zu machen.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen des jeweiligen Kameraden zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 08.11.2023



Michael Frisch
Bürgermeister



Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.